



Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Garching a.d.Alz

Vom 26. Oktober 2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687), erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich des in der Gemeinde in jedem Jahr stattfindenden Frühlingsmarktes dürfen in den nachfolgenden Bereichen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein:

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Bereiche, die in der dieser Verordnung beigefügten Ortskarte eingezeichnet wurden. Die beigefügte Karte ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 26. Oktober 2021
Gemeinde Garching a.d.Alz



Maik Krieger
Erster Bürgermeister





Gemeinde Garching a.d. Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich - - -

Anlage zur Rechtsverordnung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus
Anlass von Märkten in der Gemeinde Garching a.d. Alz vom 26.10.2021

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV



Maßstab 1:9000